

Satzung (Nachtrag I) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fitzbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fitzbek vom 19.09.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag I zur Hauptsatzung vom 11.05.2011 erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 Nr. 7 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 Nr. 8 bis Nr. 15 werden zu § 2 Abs. 3 Nr.7 bis Nr. 14.
3. § 2 Abs. 3 letzter Satz; „Ziffer 1 – 15“ wird zu „Ziffer 1 – 14“
4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

a) Kultur- und Schulausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Schulwesen, Gemeinschaftswesen (Jugend und Senioren), Bücher-
eiwesen

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

c) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen und Steuern

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

d) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/Innen entsenden.
Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

5. § 5 Abs. 3 wird gestrichen

6. § 5 Abs. 4 und Abs. 5 werden § 5 Abs. 3 und 4

7. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Fitzbek in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Grundstück Hauptstraße

16., befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Fitzbek werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Grundstück Hauptstraße 16.,“ befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 12.10.2012 erteilt.

Fitzbek, 01.11.2012



Ratjen
Bürgermeister

